

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Diskussionsvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>DV-StVV-309-16</b>			
	AZ:	<b>4.1-st</b>			
	Datum:	<b>21.09.2016</b>			
	Amt:	<b>Fachbereich Bau</b>			
	Verfasser:	<b>Sina Steinführer</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>24.10.2016 Tourismusausschuss</b>					
<b>Betreff</b> <b>Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald</b>					

### Diskussionsinhalt:

Durch den Tourismusausschuss wurde im Rahmen der Marktbelegung die Bitte an die Verwaltung herangetragen, die Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald anzupassen. Konkrete Vorschläge liegen aber noch nicht vor. Jedoch sind nachfolgend die grundsätzlichen §§, welche von Änderungen betroffen wären, beigefügt. Inwiefern diese anzupassen sind, ist zu diskutieren.

Gemäß Sondernutzungs- und Gebührensatzung werden für den Gastronomiebereich Gebühren erhoben, die für eine Nutzung der Außenbereiche der Gastronomien oder ähnlichen Gewerbebetrieben in Form von Gästerversorgung dienen. Um die Innenstadt und besonders die Marktsituation zu beleben und die Standorte für die Gewerbetreibenden attraktiver zu gestalten, soll über potentielle Änderungen diskutiert werden.

Die sachgemäße Anpassung der Satzung wäre durch das Ordnungsamt der Stadt Vetschau/Spreewald noch im Detail zu prüfen.

Nachfolgend dargestellte Paragraphen aus der Sondernutzungs- und Gebührensatzung wären von potentiellen Änderungen betroffen:

#### § 1

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald (Kernstadt) einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper,

das Zubehör und die Nebenanlagen.

[...]

#### § 2

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind insbesondere:

[...]

8. Tische und Stühle vor Gaststätten,

9. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, Informationsstände,

10. Aufstellen von Ladenlokalen, Festzelten,

[...]

#### § 6

### **Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 10 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald zu stellen.

[...]

### **§ 8**

#### **Erlaubnis für Sondernutzungen besonderer Wege, Plätze und Straßen**

(1) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung, Bereich Kirchstraße, Cottbuser Straße (bis Hospitalplatz), Richard-Hellmann-Straße (von Markt bis Berliner Straße) und Markt wird die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt für:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zweck des Ausschankes und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten,

2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,

[...]

4. Informationsstände,

[...]

### **§ 13**

#### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu

beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen.

Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Eine Abnahme durch die Stadt kann angeordnet werden.

...]

### **C. Gebühren**

[...]

6. Aufstellen von Tischen und Stühlen je m<sup>2</sup> monatlich 2,00 EUR

7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske je m<sup>2</sup> monatlich 10,00 EUR

8. Aufstellen von Ladenlokalen, Festzelten, Verkaufs-Ausstellungsfahrzeuge, Informationsstände je m<sup>2</sup> wöchentlich 3,00 EUR

[...]

Für das Jahr 2015 wurden Einnahmen für die Punkte 6, 7 und 8 aus Pkt. C. Gebühren in Höhe von 612,01 € erzielt. Für das Jahr 2016 wurden Einnahmen der Gleichen in Höhe von bislang 327,00 € erzielt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA:

NEIN: X

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	

Konto / Maßnahme:	
-------------------	--

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------